

Besondere Vereinbarung Kundenschießfachversicherung auf Basis der ERGO Hausrat-Versicherungsbedingungen KT2021HR

Für die Kundenschießfachversicherung (nicht im Sinne von Ziffer 3.6 der Hausrat-Versicherungsbedingungen KT2021HR) gelten die folgenden Vereinbarungen:

1. Als versicherte Sachen im Sinne der Ziffer 1 der Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt ausschließlich der Kundenschießfachinhalt bzw. das Verwahrstück bei einem Geldinstitut.
2. Als Versicherungsort im Sinne von Ziffer 3.1 der Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt das unter "Versicherungsort" genannte Kundenschießfach.
Die Entschädigungsgrenze in Ziffer 3.6 der Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt nicht.
3. Ausschließlich nachfolgende Gefahren sind innerhalb von Ziffer 4 der Hausrat-Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz für das Kundenschießfach erfasst:
 - Brand, Seng-, Schmor- und -Schwelschäden (Ziffer 4.1.1);
 - Blitzschlag, Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitz und durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität (Ziffer 4.1.2);
 - Explosion (auch Blindgänger), Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Aufprall eines Meteoriten, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Rauch und Ruß, der bestimmungswidrig ausgetreten ist (Ziffer 4.1.3);
 - Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs sowie dessen Teile oder Ladungen (Ziffer 4.1.4),
 - Leitungswasser (Ziffer 4.2), Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.4) und Raub (Ziffer 4.5).
4. In Abweichung von Ziffer 4.4 der Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt als Einbruchdiebstahl, wenn jemand den Kundenschießfachinhalt wegnimmt, nachdem er das Kundenschießfach aufgebrochen, mittels unberechtigt nachgemachtem Schlüssel geöffnet oder mittels richtigem Schlüssel, den er durch Einbruchdiebstahl oder Raub (siehe Ziffer 4.5 der Hausrat-Versicherungsbedingungen) sowie durch Diebstahl, den weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben, an sich gebracht hat.
5. Raub im Sinne von Ziffer 4.5 der Hausrat-Versicherungsbedingungen liegt ausschließlich vor, wenn in den Räumen des Geldinstituts Gewalt gegen Sie, einen Angestellten des Geldinstituts oder einen von Ihnen für das Kundenschießfach Bevollmächtigten angewendet wird oder die genannten Personen den Kundenschießfachinhalt herausgeben, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Geldinstituts verübt werden soll.
6. Die Ziffern 2, 3, 7, 9.2.1 bis 9.2.8, 9.3, 9.4.1, 9.4.2, 9.4.4 bis 9.4.6, 9.5 und 15 der Hausrat-Versicherungsbedingungen gelten nicht.
7. Als Sicherheitsvorschriften im Sinne von Ziffer 21 der Hausrat-Versicherungsbedingungen gelten insbesondere die Pflichten des Mieters aus den jeweiligen Bedingungen für die Vermietung von Schließfächern des Geldinstituts als vereinbart.